



MA

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Niehus und Kollegen, Gerbermühlstr. 9,
60594 Frankfurt
Geschäftszeichen: 223/14N06 n/woD9/2279-14

gegen

[REDACTED]

Beklagter

[REDACTED] 9,
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Michelstadt durch den Richter Dr. Rothfritz
im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 08.09.2014 am 29.09.2014
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte der Klägerin für den aus der Nichterfüllung der Auskunftspflicht entstandenen Schaden haftet.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig. Die Klageänderung der Klägerin ist als sachdienlich anzusehen (BGH, Urteil vom 04.05.2006, Az: IX ZR 189/04). Sachdienlich ist eine Klageänderung immer dann, wenn der bisherige Streitstoff eine verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt und die Zulassung der Klageänderung die endgültige Beilegung des Streits fördert und einen neuen Prozess vermeidet. Es ist für die Klägerin unzumutbar und auch prozessunökonomisch, sie auf einen neuen Prozess, in dem sie einen bezifferten Schaden geltend machen müsste, zu verweisen, wenn der Beklagte erst nach Klageerhebung seiner Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft nachkommt. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass der Anspruch auf Erteilung der Auskunft nicht einklagbar ist. Der Klägerin bleibt danach nur die Möglichkeit, die angeblich auf sie übergegangene Forderung im Wege der Leistungsklage gegen den Beklagten geltend zu machen.

Die Feststellungsklage ist auch begründet. Es besteht ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten gemäß § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO auf Ersatz des durch die verspätete Drittschuldnererklärung entstandenen Schadens.

Dem Beklagten oblag die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 840 Abs. 1 ZPO. Ihm wurde wirksam ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt. Auch enthielt dieser Beschluss die Aufforderung der Klägerin an den Drittschuldner zur Abgabe der Drittschuldnererklärung. In der Zustellungsurkunde gemäß § 840 ZPO wurde der Drittschuldner durch verständlichen und ausdrücklichen schriftlichen Text, welcher von dem Text der Zustellungsmodalitäten auch graphisch abgesetzt war, zur Beantwortung der in § 840 ZPO vorgesehenen Fragen binnen 2 Wochen ab Zustellung des Pfändungsbeschlusses aufgefordert. Es wurde klar und ersichtlich für den Drittschuldner angekreuzt, dass die schriftliche Beantwortung der Fragen gem. § 840 ZPO zu 1) – 5) binnen 2 Wochen zu erfolgen hat. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Postzustellungsurkunde nicht unklar und mehrdeutig. Der Text genügt vollumfänglich den Erfordernissen der klaren und eindeutigen Information des Drittschuldners. Liest der durchschnittliche Drittschuldner den auf der Zustellungsurkunde vorhandenen Text mit der erforderlichen Sorgfalt, weiß er genau, was von ihm verlangt wird. Offene Fragen und Mehrdeutigkeiten sind durch die textliche Gestaltung sowie die Wortwahl nach Auffassung des Gerichts nahezu ausgeschlossen.

Der Beklagte hat die bestehende Auskunftspflicht auch in schuldhafter Weise verletzt. Er hat die verlangte Erklärung nicht in der vorgesehenen 2-Wochen-Frist, sondern erst im Verlauf des Verfahrens abgegeben. Dass den Drittschuldner kein Verschulden trifft, hat dieser darzulegen und zu beweisen. Bereits nach dem Vortrag des Beklagten ist dieses nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit in §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Rothfritz
Richter